



Benutzungsordnung für den Allwetterplatz zwischen GHM, Grundschule und der Sport- und Mehrzweckhalle Flurstück 207

Die Gemeinde Merklingen betreibt auf dem Flurstück 207 einen Allwetterplatz. Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird für diesen Allwetterplatz folgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Allwetterplatz ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Allwetterplatz

(2) Mit dem Betrieb des Allwetterplatzes werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

(3) Der Allwetterplatz steht vorrangig der örtlichen Grundschule, dem Kinderhaus sowie örtlichen Vereinen und Sportgruppen, insbesondere den Jugendsportgruppen, zur Sportausübung und zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht. Darüber hinaus steht er der Allgemeinheit für Ballspiele und sportliche Aktivitäten zur Verfügung.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

(1) Mit dem Betreten des Allwetterplatzes erkennen die Benutzer und Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als für sich verbindlich an.

(2) Das Betreten des Allwetterplatzes ist nur im Rahmen der festgesetzten Benutzungszeiten erlaubt (siehe § 4).

(3) Bei Benutzung des Allwetterplatzes ist der jeweilige Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter, bzw. die jeweilige Gruppe für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Benutzung

(1) Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich Jedermann während der Benutzungszeiten gestattet (Nutzern). Die Grundschule und das Kinderhaus haben Vorrang vor den übrigen Nutzern. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen, welche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Alkoholkonsum und das Rauchen ist auf dem Platz nicht gestattet.

(2) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Nutzer der Anlage betreiben ihren Sport damit auf eigenes Risiko.

(3) Die Spielfläche darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Schraub-Stollenschuhe sind nicht erlaubt. Das Schuhwerk ist – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten oder nach kurzem Verlassen der Spielfläche (z. B. Ball holen, etc.) von Erdresten, Gras oder ähnlichem zu reinigen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und für eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Entstandene Mängel bzw. Beschädigungen sind der Gemeinde vom Nutzer unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Anlage ist an Werktagen in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr, Sonntags erst ab 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. In den Wintermonaten ist die Anlage bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Weiter sind die gesetzlichen Ruhezeiten bei der Nutzung der Anlage zu berücksichtigen. Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung des Platzes untersagt. Die Gemeinde Merklingen kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Benutzungszeiten zulassen.

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen bzw. höherer Gewalt wird nicht übernommen.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und kann somit keine Schadensersatzansprüche bzw. Forderungen bei Unfällen oder Materialschäden geltend machen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Anlage durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(6) Für die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher und wird in vollem Umfang in Regress genommen.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder von Besuchern der Anlage eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Merklingen, oder deren Erfüllungsgehilfen. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Gemeinde an Dritte (Platzwart, Hausmeister, o. ä.) übertragen werden. Alle üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Das Hausrecht beinhaltet das Recht und die Pflicht, auf Verstöße gegen diese Benutzungsordnung aufmerksam zu machen und betreffende Personen ggf. des Allwetterplatzes zu verweisen.

§ 7 Verbote

(1) Auf dem Allwetterplatz gelten folgende Verbote:

- Rauchverbot
- Keine Speisen und/oder Getränke (außer Mineralwasser) speziell Glasflaschen auf dem Platz, insbesondere der Verzehr und/oder die Entsorgung von Kaugummis, Bonbons oder sonstigen klebrigen Lebensmitteln
- jegliche alkoholischen Getränke
- Offenes Feuer (Grillen oder ähnliches)
- Schuhe mit Schraubstollen bzw. Spikes
- Musikanlagen bzw. sonstige Beschallungen
- das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie des Ballfangnetzes
- das vorsätzliche Beschießen der Zaunanlage bzw. das Verursachen von unnötigen Lärm

(2) Das Einstellen von Biergarnituren oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen und Sportgeräten auf der Sportfläche ist nicht gestattet.

(3) Nach jeder Benutzung des Allwetterplatzes sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Benutzer in die dafür bereit gestellten Behälter (Abfallkorb) zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Benutzer die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.

(4) Den Anweisungen der Gemeindemitarbeiter oder Beauftragen sind unbedingt Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.

(5) Nach wiederholten Verstößen gegen die Platzordnung kann die Benutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

(6) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.

(7) Das Befahren mit sämtlichen motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.

(8) Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall auch Ausnahme von dieser Bestimmung des § 7 zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Nutzung der Einrichtung für Einzelpersonen und Nutzer bzw. Vereine und Gruppen zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen (Hausrecht). Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeigen nach sich.

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 1 Abs. 3 den Allwetterplatz für andere Zwecke als für Ballspiele und weitere sportliche Aktivitäten benutzt,
2. Entgegen § 3 Abs. 1 auf dem Platz Alkohol verzehrt oder raucht,
3. Entgegen § 4 den Bolzplatz außerhalb der dort vorgeschriebenen Zeiten benutzt,
4. Entgegen § 7 Abs. 1 der dort aufgeführten Verbote verstößt,
5. Entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle oder andere Gegenstände auf dem Platz ablagert,
6. Entgegen § 7 Abs. 7 den Platz mit Fahrzeugen befährt,

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.07.2015 in Kraft.

Hinweis:

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Merklingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merklingen, 15.07.2015

Sven Kneipp
Bürgermeister